Laut Bundesurlaubsgesetz
(BUrlG) müssen Arbeitnehmer
ihren Jahresurlaub bis zum 31.
Dezember nehmen, andernfalls
droht der Urlaubsverfall. Doch
ganz so einfach ist es nicht. Was
müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beim Thema Urlaubsverfall
beachten und welche Möglichkeiten gibt es, den Urlaub ins nächste
Jahr zu übertragen? Der Kölner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
VOLKER GÖRZEL hat alles Wesentliche hier zusammengestellt.

Urlaubsverfall - die Deadline

Das Bundesurlaubsgesetz regelt, daß der Urlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden muß. Verbleibt zum Jahresende noch Resturlaub, verfällt dieser am 31. Dezember. Eine Übertragung ins neue Jahr ist nur in bestimmten Fällen möglich, und auch dann gilt: Spätestens bis zum 31. März müssen die Urlaubstage genommen sein. In den letzten Jahren hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) jedoch in seinen Gerichtsurteilen die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt. Das hat deutliche Änderungen mit sich gebracht. Vor allem die Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber sind jetzt zentral: Sie müssen ihre Beschäftigten rechtzeitig auf den drohenden Urlaubsverfall hinweisen. Versäumt der Arbeitgeber dies, kann das gravierende Folgen haben.

Wann ist eine Urlaubsübertragung möglich?

Eine Urlaubsübertragung ins Folgejahr ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

- Dringende persönliche Gründe: Beispielsweise Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder die Pflege eines erkrankten Angehörigen.
- Dringende betriebliche Gründe: Zum Beispiel saisonabhängige Aufträge oder technische Probleme im Betriebsablauf.



In diesen Fällen verlängert sich die Frist zur Urlaubsnahme automatisch bis zum 31. März des nächsten Jahres. Ein Antrag ist dafür nicht nötig.

Arbeitgeberpflichten – ohne Hinweis kein Urlaubsverfall

Die jüngsten Urteile des BAG haben die Mitwirkungspflichten von Arbeitgebern weiter verschärft. Unternehmen müssen ihre Beschäftigten schriftlich darauf hinweisen, daß der Resturlaub bis zum Jahresende oder spätestens bis zum 31. März des Folgejahres genommen werden muß. Ohne diesen Hinweis bleibt der Urlaubsanspruch bestehen. Das bedeutet: Wenn der Arbeitgeber versäumt, seine Mitarbeiter rechtzeitig zu informieren, verfällt der Urlaub nicht.

Was passiert bei Jobwechsel? So bleibt der Urlaubsanspruch bestehen

Ein Jobwechsel bringt oft viele Unsicherheiten mit sich. Wer innerhalb eines Jahres den Arbeitgeber wechselt, für den bleibt der Anspruch auf den noch verbliebenen Urlaub bestehen. Der alte Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen, wieviel Urlaub bereits genommen wurde.

Vorsicht: Urlaubsverfall trotz Krankheit?

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Langzeiterkrankung ihren Urlaub nicht nehmen

können, bleibt der Urlaubsanspruch bestehen – allerdings nicht unbegrenzt. Sind Arbeitnehmer über mehrere Jahre hinweg dauerhaft erkrankt, verfällt der gesetzliche Urlaubsanspruch spätestens 15 Monate nach Ablauf des entsprechenden Urlaubsjahrs. Auch hier gilt die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers. Ohne rechtzeitige Information verfällt der Urlaub nicht einfach so, wenn der Arbeitnehmer in dem Jahr tatsächlich gearbeitet hat.

Ausnahmen und besondere Fälle

Nicht in jedem Fall verfällt der Urlaub am Jahresende. Arbeitnehmer im Mutterschutz oder

in Elternzeit behalten ihren Urlaubsanspruch, und auch nach der Rückkehr in den Job kann der Urlaub nachgeholt werden. Außerdem gibt es in Tarifverträgen oft Regelungen, die eine Übertragung oder den Verfall von Resturlaub anders regeln. In Zweifelsfällen ist es empfehlenswert, rechtlichen Rat einzuholen.

Noch Fragen? www.vdaa.de www.hms-bg.de



Rechtsanwalt Volker Görzel ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Köln und Leiter des Fachausschusses "Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung" des VDAA - Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. mit Sitz in Stuttgart

MESSETERMINE

(Auswahl, ohne Gewähr)

Januar 2025

12.01.-14.01.

Luzern (CH), Hardware - FM Werkzeuge und mehr

14.01.-17.01.

Frankfurt am Main, heimtextil

12.01.-16.01.

Köln, imm cologne

13.01.-17.01.

München, BAU - Weltleitmesse

13.01.-17.01.

München, digitalBAU im Rahmen der BAU

14.01.-17.01.

Rotterdam (NL), InfraTech

23.01.-26.01.

Luzern(CH), Baumag - FM für Baumaschinen, Baugeräte und Werkzeuge

24.01.-26.01.

Erfurt, Automobilmesse

28.01.-29.01.

Münster, DCONex

Februar 2025

03.02.-07.02.

Utrecht (NL), Bouwbeurs -Int. Baumesse

07.02.-11.02.

Frankfurt, Ambiente

08.02.-16.02

Leipzig HANDWERK live mit Handwerksforum Ost

11.02.-13.02.

Essen, E-world energy & water Eur. Leitmesse

12.02.-14.02.

Dortmund, elektrotechnk

19.02.-20.02.2025

Berlin E-commerce Expo B2B Expo und Konferenz

19.02.-23.02.

München, Autotage

20.02.-21.02.

Offenburg, GeoTHERM

21.02.-23.02.

Dornbirn (A), com:bau